

Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Der Geltungsbereich umfasst die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld und die Mitgliedsgemeinden Kranichfeld mit den Ortsteilen Barchfeld und Stedten, Rittersdorf, Tonndorf, Hohenfelden, Nauendorf und Klettbach mit dem Ortsteil Schellroda

8. Jahrgang

Samstag, den 18. Dezember 2010

Nr. 13/2010

Amtlicher Teil

VG Kranichfeld

1. Nachtragshaushaltssatzung der VG-Kranichfeld für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV – und des § 60 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge um gegenüber bisher um		gegenüber bisher	festgesetzt auf
	€	€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	56.700 €	-22.500 €	1.000.600 €			1.034.800 €
die Ausgaben	92.500 €	-58.300 €	1.000.600 €			1.034.800 €
b) im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	0 €	-28.320 €	249.000 €			220.680 €
die Ausgaben	0 €	28.320 €	249.000 €			220.680 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird **nicht** geändert

§ 4

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern entfallen, da diese direkt von den Gemeinden erhoben werden.

§ 5

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden

dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 6

Für das Haushaltsjahr 2010 wird eine Verwaltungsumlage in Höhe von **115,23 € pro Einwohner** festgelegt.

§ 7

Als Anlage gilt der am 08.12.2009 beschlossene Stellenplan.

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

Kranichfeld, den 09.12.2010

Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld

Fred Menge, stellvertretender Vorsitzender (Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Die Gemeinschaftsversammlung der VG Kranichfeld hat in ihrer Sitzung am 07.12.2010, Beschluss- Nr.: 34-9/ 2020, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 09.12.2010, Az.: I/2/Nü-092.51.0070.002/10, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.11.2011 bis 17.01.2011 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 - 12:00 Uhr und dienstags 13:00-18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1 Etage, Zimmer 09 öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Gemeinde Rittersdorf

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Rittersdorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 60 i. V. m. § 57 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Rittersdorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) €	vermindert (-) €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge um gegenüber bisher €	nunmehr fest- gesetzt auf €
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	3.800 €	-1.800 €	225.370 €	227.370 €
die Ausgaben	10.300 €	-8.300 €	225.370 €	227.370 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	103.860 €	-96.260 €	253.780 €	261.380 €
die Ausgaben	7.600 €	0 €	253.780 €	261.380 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **0,00 €** um **96.200 €** erhöht und damit auf **96.200 €** neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird **nicht** geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden **nicht** geändert.

§ 6

Die Gemeinde Rittersdorf hat keinen Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft
Rittersdorf, den 22.11.2010 Gemeinde Rittersdorf
(Siegel)

gez. Johannes Rokosch
Bürgermeister

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

- Der Gemeinderat Rittersdorf hat in seiner Sitzung am 02.11.2010, Beschluss- Nr.: 46-10/2010, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 beschlossen.
- Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 17.11.2010, Az.: 1/2/Go-092.51.0079.002.10, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.01.2011 bis 17.01.2011 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 - 12:00 Uhr und dienstags 13:00-18:00 Uhr) in der Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448

Kranichfeld, 1 Etage, Zimmer 09 öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Gemeinde Tonndorf

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz-ThürKitaG) vom 16.12.2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 18.11.2010 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Träger und Rechtsform
- § 2 Aufgaben
- § 3 Kreis der Berechtigten
- § 4 Öffnungszeiten/ Betreuungsumfang
- § 5 Aufnahme
- § 6 Pflichten der Eltern
- § 7 Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung
- § 8 Elternbeirat
- § 9 Versicherung
- § 10 Benutzungsgebühren
- § 11 Abmeldung
- § 12 Gespeicherte Daten
- § 13 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Tonndorf als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben

Die Aufgabe der Kindertageseinrichtung bestimmt sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnung i. S. des Melde-rechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen.
- Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde haben, auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches im Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Plätze vorhanden sind.
- In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut.
- Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.
- Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsbe-rechtigten.

§ 4**Öffnungszeiten/ Betreuungsumfang**

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 06:30 Uhr bis 16:30 Uhr geöffnet.
- (2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung. Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfanges, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung vier Wochen vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden.
- (3) Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt die Kindertageseinrichtung geschlossen. An Brückentagen oder wenn es der Kindergartenbetrieb erfordert kann die Einrichtung ebenfalls schließen, wenn dies den Eltern rechtzeitig durch die Leitung der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben wird. Bekanntgaben über die Öffnungs- und Schließzeiten erfolgen durch Aushang in der Tageseinrichtung.

§ 5**Aufnahme**

- (1) Jedes Kind muss unmittelbar vor seiner Anmeldung und vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch der Einrichtung nachzuweisen ist.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung Tonndorf über die Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der beabsichtigten Aufnahme erfolgen.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die Eltern dies in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor der gewünschten Aufnahme sowohl dem Träger der gewünschten Einrichtung als auch der Wohnsitzgemeinde mitteilen. Beabsichtigen die Eltern mit ihrem Kind den Umzug in eine andere Gemeinde/ Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, muss dies der zukünftigen Wohnsitzgemeinde ebenfalls in der Regel mindestens ein halbes Jahr vor dem geplanten Umzug mitgeteilt werden.
- (4) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII bei freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes übernommen werden.

§ 6**Pflichten der Eltern**

- (1) Die Eltern übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.
- (2) Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.
- (3) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.
- (4) Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

- (5) Die Abholzeiten der Kinder sind wie folgt einzuhalten:
 - Mittagskinder bis 12:00 Uhr,
 - Nachmittagskinder nach dem Mittagsschlaf ab 14:30 Uhr.
- (6) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7**Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung**

- (1) Die Leitung gibt den Eltern der Kinder wöchentlich einmal in einer Sprechstunde Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Bei Umzug der Eltern mit ihrem Kind in eine andere Gemeinde/ Stadt und der weiteren Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung, muss die Leitung der Einrichtung dies unverzüglich der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld melden.

§ 8**Elternbeirat**

Für die Kindertageseinrichtung wird ein Elternbeirat aus Elternvertretern gebildet, der vom Träger der Einrichtung und der Leitung informiert und gehört wird, bevor wichtige Entscheidungen getroffen werden (§ 10 ThürKitaG).

§ 9**Versicherung**

- (1) Die Gemeinde versichert alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in der Einrichtung sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

§ 10**Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 11**Abmeldung**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Gemeindeverwaltung Tonndorf, über die Leitung der Kindertageseinrichtung vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Werden die Satzungsbestimmungen nicht eingehalten und die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung Tonndorf nach Anhörung der Eltern. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 12**Gespeicherte Daten**

- (1) Für die Bearbeitung des Antrags auf Aufnahme in die Kindertageseinrichtung sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
 - Name und Anschrift der Eltern und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten,

- b) Benutzungsgebühr:
Berechnung der maßgeblichen Gebühr auf Grundlage der eingereichten Unterlagen (z. B. Nachweis der Anzahl der Kinder der Familie)

Rechtsgrundlage:

Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), Thür. Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG), Thür. Datenschutzgesetz (ThürDSG), Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), örtliche Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sowie die dazu ergangene Gebührensatzung.

- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 13

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 19.09.2008 aufgehoben.

Tonndorf, den 09.12.2010
Gemeinde Tonndorf

Fred Menge, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Tonndorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2010, Beschluss-Nr.: 103-15/2010 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 30.11.2010, Az.: 1/2Hau-092.01-14a.087.001/10, den Eingang dieser Satzung bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S.113,114), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 105) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der

Sitzung am 18.11.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Gebührenschildner
- § 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld
- § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
- § 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten
- § 7 Sonstige Kosten
- § 8 Elternbeitrag
- § 9 Höhe des Elternbeitrages
- § 10 Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten
- § 11 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Tonndorf.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Tonndorf erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist spätestens bis zum 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Gemeinde Tonndorf zu überweisen. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos, vorzugsweise per Dauerauftrag, erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (4) Rückständige Beiträge werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren unmittelbar beigetrieben.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungskosten

- (1) Die Verpflegungskosten bestehen aus Essen- und Getränkegeld. Die Festlegung über die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach den Preisvorgaben des Lieferanten und ist in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Die Verpflegungskosten werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8:00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Erfolgt nicht die rechtzeitige Entrichtung der Verpflegungskosten, kann das Kind von der Versorgung ausgeschlossen werden.
- (4) Die Verpflegungskosten sind für den laufenden Monat zu zahlen.

Der Zeitpunkt der Fälligkeit erfolgt durch Bekanntgabe in der Tageseinrichtung. Diese Gelder werden in bar kassiert.

§ 7

Sonstige Kosten

Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt 12,00 €/Tag. Die Barzahlung des Gastkinderbeitrages hat sofort am letzten Tag des Besuches in der Tageseinrichtung zu erfolgen.

§ 8

Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (3) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 9

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie nach dem Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kind aus einer Familie mit 1 Kind		Kind(er) aus einer Familie mit 2 Kindern	
unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden
79,00 €	158,00 €	59,00 €	118,00 €

Kind(er) aus einer Familie mit 3 Kindern		Kind(er) aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern	
unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden	unter 5 Stunden	von 5 bis 10 Stunden
39,00 €	79,00 €	19,00 €	39,00 €

- (3) Beträgt der angemeldete Betreuungsumfang des Kindes nicht mehr als 25 Stunden in der Woche, wird der Elternbeitrag für eine Betreuung unter 5 Stunden nach Abs. 2 erhoben.

§ 10

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, als Behörde der Gemeinde Tonndorf, erlässt bei Aufnahme einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Kontoauszüge, Geburtsurkunden) zu belegen. Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, zur kassenmäßigen Abwicklung, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maß-

geblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 11

Inkrafttreten/ Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 19.09.2008 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 10.11.2008 außer Kraft.

Tonndorf, den 09.12.2010

Gemeinde Tonndorf

Fred Menge, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Tonndorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2010, Beschluss- Nr.: 104-15/2010 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Tonndorf vom 09.12.2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land, als Rechtsaufsichtsbehörde, gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 30.11.2010, Az.: I/2Hau-092.01-14b.087.001/10, den Eingang dieser Satzung bestätigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tonndorf für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV – und des § 60 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - erlässt die Gemeinde Tonndorf folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher festgesetzt auf
	€	€	€	€
im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	35.220 €	-30.350 €	651.900 €	656.770 €
die Ausgaben	32.965 €	-28.095 €	651.900 €	656.770 €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	150 €	-11.250 €	109.000 €	97.900 €
die Ausgaben	28.600 €	-39.700 €	109.000 €	97.900 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird **nicht** geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden **nicht** geändert:

§ 6

Als Anlage gilt der am 27.01.2010 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

Tonndorf, den 07.12.2010

Gemeinde Tonndorf

Fred Menge, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Tonndorf hat in seiner Sitzung am 18.11.2010, Beschluss- Nr.: 101-15/2010, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 30.11.2010, Az.: I/2/Go-092.51.0087.003.10, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.11.2011 bis 17.01.2011 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 - 12:00 Uhr und dienstags 13:00-18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1 Etage, Zimmer 09 öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Gemeinde Klettbach

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klettbach für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung – ThürGemHV - und des § 60 Abs. 2 Nr. 2 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO - erlässt die Gemeinde Klettbach folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) (-)	vermindert (-)	um	gegenüber bisher	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes ein- schließlich der Nachträge	nunmehr fest- gesetzt auf
	€	€	€	€		€
im Verwaltungshaushalt						
die Einnahmen	65.900 €	-18.600 €			1.263.150 €	1.310.450 €
die Ausgaben	107.815 €	-60.515 €			1.263.150 €	1.310.450 €
b) im Vermögenshaushalt						
die Einnahmen	436.600 €	-266.635 €			705.250 €	875.215 €
die Ausgaben	204.965 €	-35.000 €			705.250 €	875.215 €

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird **nicht** geändert.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird **nicht** geändert

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag **nicht** verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden **nicht** geändert.

§ 6

Als Anlage gilt der am 03.03.2010 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Diese Nachtragssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft

Klettbach, den 09.12.2010

Gemeinde Klettbach

Ralph Triebel, Bürgermeister (Siegel)

Beschluss- und Verfahrensvermerk:

1. Der Gemeinderat Klettbach hat in seiner Sitzung am 06.12.2010, Beschluss- Nr.: 108-19/ 2010, die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2010 beschlossen.
2. Die Satzung wurde der Kommunalaufsicht beim Landratsamt Weimarer Land als Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die Kommunalaufsicht hat mit Schreiben vom 09.12.2010, Az.: I/2/Nü-092.51.0043.002.10, die Nachtragshaushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Einer vorfristigen Bekanntmachung wurde zugestimmt.

Hinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungshinweis gemäß § 57 Abs. 3 Satz 3 ThürKO:

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 03.01.2011 bis 17.01.2011 während der Dienstzeiten (Mo., Di., Do., Fr., 09:00 - 12:00 Uhr und dienstags 13:00-18:00 Uhr) in der Kämmerei der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld, Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld, 1 Etage, Zimmer 09 öffentlich aus. Der Haushaltsplan ist bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

Herausgeber:	Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Alexanderstraße 7, 99448 Kranichfeld Telefon 036450 345-0, Telefax 036450 345-15 E-Mail info@vg-kranichfeld.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:	Gemeinschaftsvorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld
Redaktion und Anzeigenteil:	E-Mail merten@vg-kranichfeld.de Telefon 036450 345-52
Haftung:	Die Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld übernimmt keine Haftung für die Korrektheit und Vollständigkeit von nichtamtlichen Veröffentlichungen. Für nicht gelieferte Amtsblätter besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Ansprüche auf Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.
Druck:	Hahndruck Kranichfeld Georgstraße 7, 99448 Kranichfeld Telefon 036450 42315, Telefax 036450 30031
Erscheinungsweise:	In der Regel einmal monatlich und kostenlos an alle erreichbaren Personenhaushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld.
Bezug:	Bei Bedarf können Einzelexemplare zum Preis von 2,50 € (inklusive Porto und Mehrwertsteuer) bei der Druckerei bestellt werden.